



**Workshop
„Geschlossene Fonds im
Konzernabschluss nach IFRS“**

28. Januar 2010
WP/StB Britta Martens
WP/StB Roger Hönig

Die Referenten

- WP/StB Britta Martens
- WP/StB Roger Hönig

WP/StB Britta Martens

seit 2000 bei TPW

StB Examen 2003

WP Examen 2005

Gesellschafterin seit 2008

Leitung Arbeitskreis IFRS bei TPW

WP/StB Roger Hönig

seit 1997 bei TPW

StB Examen 1994

WP Examen 1996

persönlich haftender Gesellschafter seit 2002

Mitglied des Arbeitskreises Prospektbegutachtung beim Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)

Leitung Arbeitskreis IFRS bei TPW

Thematisches Vorgehen

- Eingrenzung auf schiffahrtsbezogene Besonderheiten
 - Konsolidierungspflichten 16:10 - 17:00
 - Bilanzierungspflichten 17:15 - 18:00
 - Auswirkungen auf die Rechnungslegung 18:15 - 18:45



Konsolidierungspflichten 16:10 - 17:00

Hintergrund und Bilanzierungsanlässe

- Abbruch der Einwerbung ab 4. Quartal 2008:
Fehlendes Eigenkapital
- Stellung von Eigenkapital aufgrund
ausgereichter Platzierungsgarantien
- Sanierungserfordernis/Sicherheitenstellung
und Kapitalerhöhungen

Probleme aufgrund der Vollkonsolidierung von Fonds

- Dramatische Erhöhung der Bilanzsummen mit entsprechender Eigenkapitalverwässerung und ggf. Verletzung von Kreditvertragsklauseln
- Dramatische Veränderung der Cash-Flow-Rechnung
- Optische Veränderung des operativen Geschäfts
 - Ggf. Eliminierung der Initiatorenvergütungen/des operativen Kerngeschäfts → Intransparenz
 - Bei regelmäßigen Veränderungen: Starke Schwankungen des Konzernkreises → Intransparenz
- Starke zusätzliche Verunsicherung der Finanzierungspartner

Typisierter Ablauf einer Fondsemission

• Gründung der Fondsgesellschaft	Keine Konsolidierung aus Wesentlichkeit
• Akquisition des Objektes	Konsolidierung
• Konzeption des Prospektes	
• Genehmigung zum Vertrieb	Entkonsolidierung
• Vertriebsstart/Kapitaleinwerbung	
• Rückabwicklung/Platzierungs- garantie	Konsolidierung

Typisierte Konsolidierungspflichten

- **Beteiligung** (< 20 %; kein maßgeblicher Einfluss)
→ Beteiligung (IAS 39)
- **assoziiertes Unternehmen** (< 50 %; maßgeblicher Einfluss) → at Equity (IAS 28)
- **Gemeinschaftsunternehmen/Joint Venture** (= 50 %)
→ quotal oder at equity (IAS 31)

- **Tochterunternehmen** (> 50 %) → Vollkonsolidierung (IAS 27)

Die auf Folie 6 dargestellten Probleme in der Jahresabschlussanalyse entstehen sämtlich erst bei Vollkonsolidierung.

Ziel einer transparenten Datenkommunikation des Unternehmens sollte daher sein, die Vollkonsolidierung zu vermeiden.

Im Rahmen der at Equity Konsolidierung werden anteilige Ergebnisse der Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen. Zusätzlich ist ein Impairment-Test erforderlich.

Maßgeblicher Einfluss

- Zugehörigkeit zu Unternehmensorganen oder
- Teilnahme an Entscheidungen oder
- wesentliche Geschäftsvorfälle oder
- Austausch von Führungspersonal oder
- Bereitstellen bedeutender Technologien

Bei über 20 % Beteiligung gilt die Vermutung des maßgeblichen Einflusses. Diese kann widerlegt werden anhand der genannten Kriterien. Dann erfolgt der Ausweis als Beteiligung.

Beherrschung – rechtliche Grundlagen

- > 50 % Stimmrechte oder
- vertraglichen Zugriff auf > 50 % Stimmrechte oder
- vertragliches Recht zur Bestimmung der Geschäfts- und Finanzpolitik oder
- Recht zur Abberufung und Bestellung > 50 % der Organe oder
- vertragliches Recht zur Stimmmehrheit der Organe

Bei über 50 % Beteiligung wird Beherrschung (mit der Folge der Vollkonsolidierung) angenommen. Diese wird anhand der dargestellten Kriterien überprüft.

Die Annahme kann widerlegt werden (siehe z. B. unten S. 15, „Entherrschung“).

Vollkonsolidierung: Zweckgesellschaften

- Wirtschaftliche Beherrschung
 - „Autopilot“ - keine aktive Tätigkeit am Markt
 - Entscheidungsmacht (z. B. Stellung von Finanzierung oder Sicherheiten)
 - Nutzenziehung oder Risikotragung (z. B. Verlustrisikoübernahme, Werterhaltungsgarantien)

SIC 12 dient der Vermeidung der Regelumgehung der Vollkonsolidierung (Ausnahmevorschrift)

Die Autopilotfunktion muss stets gegeben sein. Nur inaktive Tätigkeiten wie Vermietung und Verpachtung, Finanzierung o. ä. führen zur wirtschaftlichen Beherrschung i. S. d. SIC 12. (Aktive Tätigkeiten erfordern stets aktive Geschäftsführungen, die die wirtschaftliche Beherrschung im o. g. Sinne widerlegen).

Sonderfall: Treuhandgesellschaften

Problem: Ausübung der Treuhandstimmrechte
ohne Weisung

- Folge: Faktische dauernde Stimmrechtsmehrheit
- Lösung: Stimmenthaltung bei Abstimmung ohne Weisung

Bilanzpolitische Spielräume bei der Konsolidierung von Fonds IFRS 3 ?

- Anschaffungszeitpunkt: Übergang der Rechte und Pflichten vs. Erlangung juristischen Eigentums ?
- Veräußerungszeitpunkt: Übergang der Rechte und Pflichten vs. Übergabe juristischen Eigentums ?
- Aber: SPE beachten

Nach IFRS 3 ist der juristische Übergang der Rechte das maßgebliche Konsolidierungskriterium. Es muss die rechtlich gesicherte Position bestehen zur Ausübung der mit den Anteilen verbundenen Rechte. (Ausnahmen: Faktische Beherrschung – Sonderfall / SPE – Folie 11).

Durch Vertragsgestaltungen lassen sich Konsolidierungspflichten oder Entkonsolidierungspflichten zeitlich verlagern, ohne das wirtschaftlich gewollte Ergebnis zu verändern.

Veräußerungsabsicht IFRS 5 ?

- Wahrscheinliche Veräußerung binnen 12 Monaten
 - Ansatz zum niedrigeren Buchwert oder Nettozeitwert (erfolgswirksam)
 - Gesonderter Bilanzausweis der betroffenen Aktiva und Passiva
 - Konsolidierungspflicht bleibt bestehen

IFRS 5 besitzt keine Auswirkung auf den Einbezug in den Konzernkreis.

Vermeidung der Vollkonsolidierung noch nicht platzierter Fonds

- Loss of Control (z. B. Vorliegen der Stimmmehrheit, aber Entherrschungsverträge)
- Loss of Control (z. B. Verlust der Stimmmehrheit und Fremdmanagement)
- Gestaltung von SPE als Gemeinschaftsunternehmen (IAS 31, Konsolidierung nur at equity)

Besondere vertragliche Gestaltungen können den beherrschenden (u. U. auch den maßgeblichen) Einfluss beseitigen (z. B. Entherrschungsverträge, Stimmpoolungsverträge)

Anteilsveräußerungen (auch im Zusammenhang mit Rückkandienungsrechten !) führen zum Verlust der Stimmmehrheit.

Gemeinschaftsunternehmen (50/50) können bei der stets zulässigen Ausübung des Wahlrechtes at Equity ausgewiesen werden.

Beispiele

- Emissionshauskonzern
 - Konsolidierung von Fonds nach gesellschaftsvertraglicher Gestaltung und Personalunionen (Zustimmung / Abberufung pHG)
 - Neuprojekte als Joint Venture
- Reedereikonzern
 - Mehrheitsbeteiligung aber Stimmrechtspoolung
 - Zustimmungserfordernisse im Gesellschaftsvertrag
- Langfristige Bareboatcharter mit Optionen (U.K. Finance Lease)
- Treuhandschaften mit Stimmenthaltung



Bilanzierungspflichten 17:15 - 18:00

Anlagevermögen oder Umlaufvermögen?

- Ausweisfragen
 - Beidseitig noch nicht erfüllter Bauvertrag
 - Geleistete Anzahlungen
 - Zum Verkauf bestimmtes Seeschiff
- Auswirkungen auf die Folgebewertung

Sofern der Geschäftszweck nicht auf aktives Flottenmanagement auch iSv Schiffshandel ausgelegt ist, i. d. R. Anlagevermögen.

Ggf. Ausweis im Umlaufvermögen bei Anwendung IFRS 5

Auswirkung durch Impairment-Test und Neubewertungswahlrechte

Sachanlagevermögen IAS 16 Ansatz

- Komponentenansatz (z. B. Dockungskosten)
- Anschaffungsnebenkosten
- Bauzeitinsen (Wahlrecht)

Anschaffungsnebenkosten können auch Maklercourtage, Gründungskosten und Anwaltskosten sein.

Sachanlagevermögen IAS 36 Bewertung

- Abschreibungsdauer
- Abschreibungsmethoden
 - Planmäßige Abschreibung
 - außerplanmäßige Abschreibung
 - Impairment-Test: Gutachten oder DCF ?
- erfolgsneutrale Neubewertung
- Einfluss der Charterverträge
- Wertaufholung

I. d. R. wird für Impairment-Tests ein Schiffsbewertungsgutachten erforderlich sein. Ggf. das LTAV Schema (Long term asset value) des Hamburger Schiffsmaklerverbandes. Hierzu liegt ein Gutachten vor, das die Kompatibilität mit dem von Wirtschaftsprüfern anzuwendenden IdW S1 bestätigt.

Das Bewertungsschema ist von jedem auf der Homepage des Hamburger Schiffsmaklerverbandes abrufbar.

Leasingverhältnisse IAS 17/IFRIC 4/SIC 27

- Wirtschaftliches Eigentum beim Leasingnehmer - Finance Lease
- Wirtschaftliches Eigentum beim Leasinggeber - Operating Lease
- Beurteilungskriterien
 - Laufzeit
 - Kaufoptionen
 - Barwertbetrachtung
 - Spezialleasing
- Ähnliche Zurechnung wie im Steuerrecht

Am Rande: Die Ähnlichkeit zum Steuerrecht ist nicht zufällig: Der BFH hatte sich in seiner Basisrechtsprechung zum Leasing an den Vorschriften des US-GAAP orientiert.

Umlaufvermögen

- Auch: Noch nicht realisierte „quasisichere“ Forderungen
- Bewertung mit dem niedrigeren Anschaffungskosten oder Nettoveräußerungswert
- Wertaufholung auf die Anschaffungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten

Nach HGB aufgrund des Realisationsprinzipes streng verbotene quasisichere Forderungen sind das aktivische Pendant zu Eventualverbindlichkeiten.

Im Nettoveräußerungswert sind zum Verkauf noch anfallende Kosten bereits enthalten.

Wertaufholung ist im Umlaufvermögen eher selten (Laufzeit < 1 Jahr), aber z. B. bei zur Veräußerung gehaltenen Schiffbauverträgen denkbar.

Latente Steuern IAS 12/SIC 21/SIC 25

- Bewertungsunterschiede IFRS/Steuerrecht
- permanente/nicht permanente Differenzen
- Verlustvorträge
- Tonnagesteuer
- Unterschiedsbeträge

Verlustvorträge sind nur in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre erwarteten Realisierung aktivierbar

Tonnagesteuer (laufende Besteuerung) führt zu permanenten Differenzen

Ertragsteuern auf die Unterschiedsbeträge sind im Augenblick der Option zur Tonnagebesteuerung als passive latente Steuer zu erfassen (neuere Rechtsprechung).

Hinsichtlich der Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit der Anwendung von Kürzungsvorschriften bestehen Ermessensspielräume. (Vgl. Folie 26)

Eigenkapitalausweis

- Ausweis von Kommanditkapital
- Ausweis Anteile Dritter
- Wertänderungsposten

Kommanditkapital wird ab 1.1.2010 wie Eigenkapital ausgewiesen, wenn bestimmte enge Kriterien erfüllt sind (sonst: Wegen der Kündbarkeit: Fremdkapital).

Anteile Dritter am Kommanditkapital stellen stets Fremdkapital dar (unabhängig von der Klassifizierung des Kommanditkapitals der Beteiligung).

Rückstellungen IAS 37

- Drohende Verluste aus Charterverträgen
- Drohende Verluste aus Anschaffungen (bei CGU)
- Inanspruchnahme aus Platzierungsgarantien
- Bewertung zum abgezinsten Erfüllungsbetrag und abhängig von der Wahrscheinlichkeit (neu)

Drohende Verluste bei Beschaffungsgeschäften werden stets über die gesamte cash generating unit (CGU) betrachtet. Nur wenn diese insgesamt negativ wird, sind sie zu erfassen.

CGU ist z. B. ein Seeschiff, aber auch eine Flotte, sofern objektiv abgrenzbar. (Ermessensspielraum)

Platzierungsgarantien stellen sonstige finanzielle Verpflichtungen (zum Erwerb von Kommanditanteilen) dar. Nur wenn diese den Marktwert der Beteiligung übersteigen, ist eine Rückstellung zu bilden (aber: Die CGU beachten!)

ED 37 ändert die Bilanzierung von Rückstellungen hin zur mit der Erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeit gewichteten Bewertung des Schadensereignisses. (vorher: Ohne Gewichtung, sofern "more probable than not")

Darlehen und Fremdkapitalkosten IAS 23

- Darlehen werden mit dem abgezinsten Rückzahlungsbetrag bewertet
- Bearbeitungsgebühren sind passivisch abzugrenzen
- Bauzeitinsen können aktiviert werden

Wechselkurse IAS 21

- Funktionale Währung
 - Kursdifferenzen zur Transaktionswährung sind erfolgswirksam
- Berichtswährung
 - Kursdifferenzen zur Transaktionswährung sind erfolgsneutral

Hedges

- Stets Ausweis und Bewertung der Sicherungsinstrumente
- Bewertungsausnahme: Erfolgsneutrale Wertänderung statt erfolgswirksame Wertänderung des gesicherten Geschäfts
- Der effektive Teil wird im Eigenkapital, der nicht effektive im Ergebnis abgebildet

Hedges stellen stets eine Ausnahme von den generellen Bewertungsvorschriften des IFRS dar.

Durch Hedges wird die Bewertung erfolgswirksam (ineffektiver Teil) oder erfolgsneutral (effektiver Teil) erfasst. Der Eigenkapitalausweis in Summe ändert sich nicht.

Die Ansatzvorschriften bleiben unberührt.

Effektive und ineffektive Hedges

- Vorab zu erstellende Dokumentation erforderlich (Designation)
- Besondere Kriterien erforderlich
 - Laufzeiten
 - Terminierung
 - Höhe
 - Währung
- Effizienz bei 80%-125% Abdeckung der Wertänderung oder Cashflow-Änderungen
- Effizienzermittlung i. d. R. prospektiv und retrograd

Ohne VORHERIGE Designation kann ein Hedge niemals erfasst werden.

Arten der Sicherungsbeziehungen

- Fair value hedges
 - z. B. Swaps
 - z. B. Warentermingeschäfte
 - Ausnahme: Devisentermingeschäft
 - Änderung der Bewertung des Grundgeschäfts
- cash-flow hedges
 - z. B. Devisentermingeschäfte
 - Änderung der Bewertung des Derivats
- Währungs hedge

Achtung: Geplante Änderungen !

- Rückstellungen ED 37
- Leasing

Rückstellungen: ED 37 ändert die Bilanzierung von Rückstellungen hin zur mit der erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeit gewichteten Bewertung des Schadensereignisses. (vorher: Ohne Gewichtung, sofern "more probable than not"), Vgl. Folie 26.

Leasingausweise sind noch in der Diskussion. Es wird überlegt, die Leasingverbindlichkeit des nicht bilanzierenden Leasingnehmers zu passivieren und den Überlassungsanspruch an den Leasinggeber entsprechend zu aktivieren. Extreme Verwässerung der Eigenkapitalquoten und massiver Bruch ggf. vereinbarter Eigenkapital - Covenants wäre die Folge. Starkes Unsicherheitsmoment bei Überlegungen zur freiwilligen Bilanzierung nach IFRS.





Besondere Anforderungen an das Rechnungswesen 18:15 - 18:45 Uhr

Besondere Anforderungen an das Rechnungswesen des Konzerns

- Vorgabe eines einheitlichen Kontenrahmens
- Einbeziehung in Konzerncontrolling
- Durchsicht IFRS-Anpassungsbuchungen der Fondsgesellschaft
- Segmentberichterstattung
- Zusätzliche Anhangangaben

Gesonderte Konten für Forderungen/Verbindlichkeiten im Verbundbereich
Festlegung des Verbundbereichs

Wer macht Anpassungsbuchungen – Konzernbuchhaltung oder
Fondsbuchhaltung, im Folgenden Annahme Fondsbuchhaltung

Segmentberichterstattung: (Bsp.: unterschiedliche Schiffstypen)

Zusätzliche Anhangangaben im Rahmen der Erstkonsolidierung IFRS 3 z. B.
Erwerb oder Neugründung (DPR) → bei Fondsgesellschaft anzufordern!

Besondere Anforderungen an das Rechnungswesen der Fondsgesellschaft

- Anpassung des Kontenrahmens
- Lfd. Buchhaltung (ggf. nicht nur einmal jährlich)
- Berücksichtigung der konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien
- Erstellung eines Konsolidierungspackages

Lfd. Buchhaltung:

Vor dem Hintergrund von Quartalsabschlüssen:

Bei Vorratsgesellschaften i. d. R. nur einmal jährlich → Änderung

Bei operativen Gesellschaften z. T. quartalsweise → Änderung

Bei operativen Gesellschaften monatlich → keine Änderung

ABER: stetige Anpassung an IFRS!

Besondere Anforderungen an das Rechnungswesen der Fondsgesellschaft

Anforderungen an das Konsolidierungspackage, z. B.

- Anpassung funktionale Währung an Berichtswährung
- Angaben für die Kapitalflussrechnung
- Angaben für den Eigenkapitalspiegel
- Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien UND Erstellung Konsolidierungspackage

→ Wer gibt was vor?

→ Welche Angaben sind erforderlich für den Anhang?

→ Bsp.

→ Komponentenansatz (Dockungskosten)

→ IAS 16: Neubewertung => Rücklage

→ Anforderung von Gutachten für Impairment?

→ Definition von CGU

→ Bei DCF-Berechnung: Vorgabe von anzuwendenden Zinssätzen

→ Abschreibungsdauern

→ Wechselkursdifferenzen (erfolgsneutral oder erfolgswirksam)

→ Buchung von Wechselkursdifferenzen (gesonderte Konten)

→ Anweisung zu Sicherungsbeziehungen/Hedging

→ Leasing-Kriterien

Anpassung der Währung im Rahmen des Packages → ggf. 2-Währungsbuchhaltung (vgl. Folie 28)

Kapitalflussrechnung, z. B. zahlungsunwirksame Aufwands- und Ertragsposten.

→ Gesonderte Konten

Besondere Anforderungen an das Rechnungswesen der Fondsgesellschaft

- Anpassung an IFRS-Vorschriften, z. B.:
 - Anpassung an IFRS-Abschlussstruktur
 - Impairmenttest nach IAS 36 auf Sachanlagen der Fonds
 - Ausweis Rückstellungen
 - Latente Steuern
 - Angaben zu IFRS 7

Anhangsvorschriften insb. IFRS 7

- Aufteilung der Finanzinstrumente in Kategorien
- Hauptangabekategorien:
 - Informationen über die Bedeutung der Finanzinstrumente
 - Informationen über Art und Ausmaß der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken

Informationen über die Bedeutung der Finanzinstrumente (Bsp.):

1. Bilanz

a) Angaben bzgl. des Stellenwertes von Finanzinstrumenten für die Finanzlage und den Erfolg des Unternehmens zu jeder Kategorie:

- Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind (unterteilt nach solchen, die zu Handelszwecken gehalten sind und solchen die beim erstmaligen Ansatz entsprechend klassifiziert wurden)
- Bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen
- Kredite und Forderungen
- zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
- Finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind (unterteilt nach solchen, die zu Handelszwecken gehalten sind und solchen die beim erstmaligen Ansatz entsprechend klassifiziert wurden)
- Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden

Angaben sind z.B. bei zum erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerten: maximales Ausfallrisiko, ggf. Sicherungsbeziehungen, Änderungen des beizulegenden Zeitwertes durch Änderungen beim Ausfallrisiko

Angaben zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle → gesondertes Konto? Wenn ja: Überleitung der Änderungen des Wertberichtigungskontos

Angaben zu Darlehen: Zahlungsverzögerungen bzw. – ausfälle und Vertragsverletzungen (inkl. Hinweis, ob Zahlungsverzögerungen/ -ausfälle inzwischen behoben oder neu verhandelt)

2. GuV

z. B. Wertminderungsaufwand für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und / oder Zinsertrag auf wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte

3. Weitere Angaben

z.B. Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes (Methode und Annahmen)

4. Art und Ausmaß von Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben

z. B. Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Marktrisiken (Währungsrisiko, Zinsänderungsrisiko und sonstige Preisrisiken)

→ Jeweils Art und Umfang, Bewertung, Ziele, Methoden und Prozesse zur Steuerung

Eigenkapitalveränderungsrechnung IAS 1

- Trennung Konzern und Minderheiten
- Gesamtergebnis der Periode
- Überleitung der Buchwerte zu Beginn und zum Ende der Periode
- Dividendenbeträge (alternativ Anhangangabe) sowie
- Betrag je Aktie (alternativ Anhangangabe)

Überleitung der Buchwerte zu Beginn und zum Ende der Periode für jeden EK-Bestandteil, z. B.:

- Periodenergebnis
- Posten des sonstigen Gesamteinkommens
- Geschäftsvorfälle mit Eigentümern

Dividendenbeträge und Betrag je Aktie i. d. R. nicht bei Fonds!

Segmentberichterstattung IFRS 8

- Management Approach
- Definition Geschäftssegment (IFRS 8.5)
- Abgrenzung Berichtssegmente

Definition Geschäftssegment: Unternehmensbestandteil,

- der Geschäftstätigkeiten zur Erzielung von Umsatzerlösen betreibt, ggf. verbunden mit Aufwendungen,
- dessen Ertragskraft regelmäßig durch das Management überprüft wird,
- für den separate Finanzinformationen vorliegen

Kriterien für die Zusammenlegung von Geschäftssegmenten:

Vergleichbare wirtschaftliche Merkmale und hinsichtlich folgender Aspekte vergleichbar:

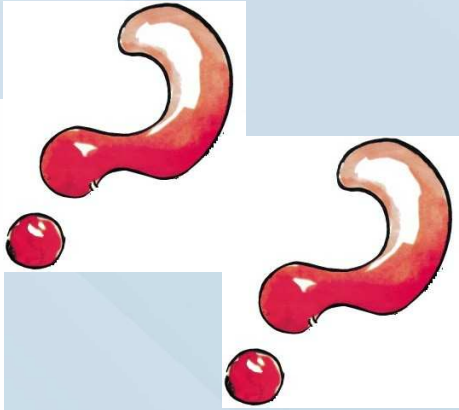
- Art der Produkte und Dienstleistungen
 - Art der Produktionsprozesse
 - Art oder Gruppe der Kunden für die Produkte und Dienstleistungen
 - Methoden des Vertriebs ihrer Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen
 - Falls erforderlich: Art der regulatorischen Rahmenbedingungen
- Berichtssegment: Geschäftssegmente mit bestimmten Kriterien: (eins ausreichend)
- Umsatzerlöse = mind. 10 % der gesamten Umsatzerlöse
 - Gewinn oder Verlust mind. 10 % des höheren Werts aus Gewinn aller
 - Geschäftssegmente, die keinen Verlust gemacht haben oder Verlust aller
 - Geschäftssegmente, die einen Verlust gemacht haben
 - Vermögenswerte haben einen Anteil von mind. 10 % an den kumulierten
 - Aktiva aller Geschäftssegmente

Segmentberichterstattung IFRS 8

- Anhangangaben, Beispiele:
 - Bestimmung der Geschäftssegmente
 - Überleitung der Gesamtsummen auf die entsprechenden Abschlussposten
 - Geografische Aufgliederung
 - Geschäftsvorfälle mit wichtigen Kunden

Besonderheiten bei der Entkonsolidierung

- Datum der Entkonsolidierung
- Zwischenabschluss
- Erläuterung im Anhang/Änderung
Konsolidierungskreis



Fragen



Kontakt Daten

Dip.-Kfm. Roger Hönig
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Persönlich haftender Gesellschafter

Telefon: 040 600880-471
E-Mail: roger.hoenig@tpwkg.com

Dipl.-Kffr. Britta Martens
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Kommanditistin

Telefon: 040 600880-459
E-Mail: britta.martens@tpwkg.com

TPW Todt & Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg
Telefon: 040 600880-0
Telefax: 040 600880-201
www.tpwkg.com